

# RS Vwgh 1987/3/24 87/05/0022

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1987

## Index

L82000 Bauordnung  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 litb impl;  
AVG §69 Abs1 Z2 impl;  
BauRallg;  
VwGG §45 Abs1;

## Rechtssatz

Wird ein Bauvorhaben tatsächlich anders ausgeführt, als es ursprünglich bewilligt wurde, dann ist darin kein Wiederaufnahmegrund nach § 45 Abs 1 VwGG gelegen. Vielmehr hat die Baubehörde jene Maßnahmen zu treffen, die zur Übereinstimmung des tatsächlichen Bauzustandes mit dem bewilligten Bauzustand führen, sollte der tatsächliche Bestand nicht nachträglich baubehördlich bewilligt werden.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen  
BauRallg9/2 Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987050022.X01

## Im RIS seit

02.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>